

# **Statuten Förderverein Steinzeitwerkstatt Boniswil**

## **1. Name und Sitz**

Art. 1

Unter dem Namen Förderverein Steinzeitwerkstatt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Boniswil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **2. Ziel und Zweck**

Art. 2

Der Verein bezweckt den Erhalt und Fortbestand des Lebenswerkes von Max Zurbuchen, dem jetzigen Geschäftsführer und Leiter mit dem Ziel, dass die Steinzeitwerkstatt als Angebot erhalten bleibt. Es geht insbesondere um die Beschaffung finanzieller Mittel.

Art. 3

Die Steinzeitwerkstatt beinhaltet nicht nur alle Geräte und Gegenstände sowie die gesamte Steinsammlung (u.a. Silex) verteilt auf zwei Stockwerken im Gebäude an der Leutwilerstrasse 6 in Boniswil, sondern auch die umfassende Bibliothek (Fachliteratur) in seiner Privatwohnung am Seeweg 6, Boniswil, die allenfalls an den Verein übergehen.

## **3. Mittel**

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich ausschliesslich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

Art. 5

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **4. Mitgliedschaft**

Art. 6

Mitglieder können Einzelpersonen, Familien/Paare oder Organisationen mit Stimmrecht werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche eines Mitgliedes sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Gönnermitglieder (200er Club) mit Stimmrecht bezahlen einen einmaligen Beitrag, welcher für die Dauer von zwei Jahren gilt.

Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7

Ein Mitglied kann jeweils per 31.12. austreten. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens bis 31. Oktober schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Mitgliederbeiträge nach zweimaliger, ordnungsgemässer Mahnung z.B. briefliche Zahlungserinnerung nicht bezahlt werden.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden.

Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dieses hat Gelegenheit, dem Vorstand innert 30 Tagen spätestens aber 30 Tage vor der Generalversammlung, zuhanden derselben ein Gesuch um Wiedererwägung zu stellen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

## **5. Organisation**

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- 1 Generalversammlung
- 2 Vorstand
- 3 Revisionsstelle

### **5.1 Generalversammlung**

Art. 9

Die Generalversammlung tagt jährlich im ersten Halbjahr. Sie beschliesst insbesondere über folgende, in ihre Kompetenz fallende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Budgets
6. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
7. Änderung der Statuten
8. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

#### Art. 10

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, ausser dem Präsidenten / der Präsidentin, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist.

Die Generalversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Es wird offen abgestimmt, falls nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

#### Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich und wird spätestens drei Wochen vor dem Datum der Generalversammlung unter Angaben der Traktanden versandt.

Anträge zuhanden der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Der Vorstand entscheidet über die Behandlung verspätet eingereicherter Eingaben.

#### Art. 12

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden abstimmen.

Kommt kein Beschluss zustande und verlangen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine weitere Generalversammlung, so wird das Präsidium diese innerhalb von vier Monaten einberufen. Die Auflösung kann an der zweiten Generalversammlung durch zwei Drittel der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **5.2 Vorstand**

#### Art. 13

Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Vorstand ist berechtigt, eine in der Zwischenzeit entstehende Vakanz selber bis zur nächsten Generalversammlung zu besetzen.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Wiederwahl ist zulässig.

#### Art. 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Führen der laufenden Geschäfte soweit diese nach Art. 10 der Generalversammlung vorbehalten sind
2. Vertreten des Vereins nach aussen
3. Entscheiden über Beitrittsgesuche
4. Ausschluss von Mitgliedern
5. Vorbereiten der Generalversammlung
6. Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets

### 5.3 Revisionsstelle

#### Art. 15

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren / -innen, welche die Jahresrechnung prüfen und hierüber an der Generalversammlung berichten.

#### Art. 16

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Amtsantritt erfolgt nach der Wahl.

#### Art. 17

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16.05.2014 in Boniswil genehmigt.

#### **Änderung beschlossen am:**

29. Mai 2015, 1. GV, Traktandum 5:

4. Mitgliedschaft Art 6, Absatz 4:

“Gönnermitglieder (200er Club) mit Stimmrecht bezahlen einen einmaligen Beitrag, welcher für die Dauer von 2 Jahren gilt. Ihnen wird zudem ein spezieller Anlass angeboten.

Für alle Mitglieder gilt Gratiseintritt in die Steinzeitwerkstatt.“

28. April 2016, 2. GV, Traktandum 8:

5.1 Generalversammlung, Art. 12, Absatz 3:

“Bei Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.“

28. Mai 2021, 7. GV, Traktandum 8:

5.3 Revisionsstelle, Art. 15:

“Die Generalversammlung wählt 1-2 Rechnungsrevisoren / -innen, je nach Bedarf, welche die Jahresrechnung prüfen und hierüber an der Generalversammlung berichten.“